

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/19690 –

Risiken für den Bundeshaushalt aus den Garantien des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge des ersten Nachtragshaushaltes infolge der Corona-Krise wurde der Garantierahmen des Bundes gemäß § 3 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes von 465,18 Mrd. Euro auf 821,71 Mrd. Euro erweitert (Bundestagsdrucksache 19/18100). Der zusätzliche Garantierahmen soll vor allem für zusätzliche Binnengewährleistungen genutzt werden, insbesondere zur Absicherung der KfW-Sonderprogramme, der sogenannten KfW-Bazooka. Zusätzlich wurde ein Wirtschaftsstabilisierungsfonds eingerichtet, der über einen Garantierahmen in Höhe von 400 Mrd. Euro verfügt (Bundestagsdrucksache 19/18109). Anschließend hat die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm um den KfW-Schnellkredit 2020 erweitert, aus dem Darlehen bis zu einer Höhe von 800 000 Euro bei einer 100-prozentigen Haftungsfreistellung gewährt werden können ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)). Zu Erstattung von Ausfällen aus der Garantie wurden für die kommenden Bundeshaushalte vorsorglich bis zu 10 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt (Haushaltsausschussdrucksache 19(8)5764). Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie hat die Bundesregierung zudem ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups beschlossen, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt werden soll (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronakrise-bund-bringt-zwei-milliarden-euro-hilfen-fuer-start-ups-auf-den-weg/25791460.html?ticket=ST-4810831-ka4Zq4qCcwu6nSQLwJXH-ap1>). Zur Erstattung von Ausfällen aus diesem Paket wurden für die kommenden Bundeshaushalte vorsorglich bis zu 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt (Haushaltsausschussdrucksache 19(8)5795).

1. Wie verteilen sich die Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen des Bundes nach § 3 des Haushaltsgesetzes 2020 auf die einzelnen KfW-Kreditprogramme?

Welches KfW-Kreditprogramm wird in welcher Höhe durch die zusätzlichen Garantien des Bundes abgesichert?

Das KfW-Sonderprogramm 2020 umfasst insgesamt 150 Mrd. Euro. Es werden Kredite aus den Förderprogrammen KfW-Unternehmerkredit, European Recovery Program/ERP-Gründerkredit, KfW-Schnellkredit 2020 sowie Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung abgesichert. Es erfolgte keine Aufteilung der Garantiesumme auf die einzelnen Förderprogramme. Als weiterer Teil des KfW-Sonderprogramms sind Globaldarlehen zugunsten der Landesförderinstitute geplant, mit denen Kredite zugunsten gemeinnütziger Organisationen zu 80 Prozent abgesichert werden können. Die Gesamtsumme von 150 Mrd. Euro wurde haushaltsrechtlich teilweise durch eine bei Kapitel 6002, Titel 671 04 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung unterlegt und teilweise durch eine nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes (HG) 2020 (Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland) übernommene Gewährleistung.

2. In welchem Umfang ist der durch den Nachtragshaushalt 2020 erweiterte Garantierahmen des Bundes bereits ausgeschöpft?

Die Auslastung der einzelnen Gewährleistungstatbestände nach § 3 Haushaltsgesetz zu Ende Mai 2020 ergibt sich aus folgender Tabelle (Angaben jeweils in Mrd. Euro):

Ermächtigungstatbestände gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 HG 2020 mit Nachtrag 2020	Ermächtigungsrahmen HG 2020 (mit Nachtrag 2020)	Bestand per 31. Mai 2020
Nr. 1 Ausfuhren	160,0	126,0
Nr. 2 Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite	80,0	41,8
Nr. 3 FZ-Vorhaben	35,0	26,4
Nr. 4 Ernährungsbevorratung	0,7	0,0
Nr. 5 Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland	430,0	274,5
Nr. 6 Internationale Finanzinstitutionen	100,0	68,6
Nr. 7 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	1,0	1,0
Nr. 8 Zinsausgleichsgarantien	15,0	15,0
Summe	821,7	553,3

3. Mit welcher Ausfallquote rechnet die Bundesregierung für die seit Beginn der Corona-Krise ausgegebenen KfW-Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 in diesem und im nächsten Jahr jeweils für das Programm
 - a) KfW-Unternehmerkredit,
 - b) ERP-Gründerkredit – Universell (ERP = Enterprise Resource Planning),
 - c) KfW-Konsortialfinanzierung,
 - d) KfW-Schnellkredit 2020,

Aufgrund der beispiellosen Herausforderung durch die Corona-Krise und der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie sind belastbare Prognosen von Ausfallquoten zum aktuellen Zeitpunkt mit sehr viel Unsicherheit behaftet.

Dennoch hat die Bundesregierung im Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2020 bei Kapitel 6002, Titel 671 04 „Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm 2020“ mit einem Ausgabeansatz von 350 Mio. Euro Vorsorge getroffen.

e) KfW-Kredit für Wachstum?

Der KfW-Kredit für Wachstum ist nicht Bestandteil des KfW-Sonderprogramms 2020.

4. Ab welcher Ausfallquote in dem jeweiligen Kreditprogramm wird die KfW die Garantien des Bundes nutzen und der Bund die Ausfälle erstatten?

Der Bund erstattet der KfW alle mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 verbundenen Ausfälle in voller Höhe unabhängig von der Ausfallquote. Ausfallbeteiligungen gibt es nur zum Teil auf Hausbankebene – diese aber ebenfalls unabhängig von der Ausfallquote.

5. Wie erfolgt die genaue Aufteilung von Ausfällen zwischen Bund und KfW in den jeweiligen Kreditprogrammen des KfW-Sonderprogramms 2020?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Erwartungen insbesondere bezüglich der Ausfallquote machten es im Unterschied zu den anderen KfW-Kreditprogrammen aus Sicht der Bundesregierung notwendig, für den KfW-Schnellkredit 2020 eine APL in Höhe von 10 Mrd. Euro für die kommenden Jahre auszubringen, um die Erstattung von Ausfällen aus der Garantie des Bundes abzusichern?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt sind Prognosen von belastbaren Ausfallquoten aufgrund der noch nie dagewesenen Situation der Corona-Krise und der ungewissen Entwicklung der Pandemie nicht möglich. Insofern waren die Erfahrungen der vielfältigen KfW-Programme (insbesondere auch aus der Finanzkrise) mit entsprechenden Adjustierungen für bereits erkennbare Sonderumstände der aktuellen Pandemie die Basis der Berechnungsgrundlage.

7. Mit Erstattungen von Ausfällen aus den Garantien für die in Frage 3 genannten KfW-Programme in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung jeweils in diesem und im kommenden Jahr?

Eine fundierte Prognose möglicher Ausfälle des Kreditportfolios des KfW-Sonderprogramms 2020 ist aufgrund der vielen Unsicherheiten und der ungewissen Entwicklung der Pandemie zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die außerplanmäßig im Einzelplan 60 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung dient der Abdeckung absehbarer Inanspruchnahmen des Bundes vor allem im Zusammenhang mit der Erweiterung des KfW-Sonderprogramms 2020 durch das Programm KfW-Schnellkredit 2020. Im 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden zusätzlich Barmittel im Einzelplan 60 in Höhe von 350 Mio. Euro etatisiert, um Inanspruchnahmen aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 im laufenden Jahr zu finanzieren.

8. Aus welchem Haushaltstitel sollen die Erstattungen von Ausfällen aus den Garantien des Bundes erfolgen?

Erstattungen von Ausfällen können erfolgen aus Kapitel 3208, Titel 871 01 „Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden“ bzw. aus der speziell zur „Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm 2020“ geschaffenen Haushaltsstelle bei Kapitel 6002, Titel 671 04 bzw. aus der speziell zur „Erstattung von Ausfällen aus dem KfW-Maßnahmenpaket für Startups“ geschaffenen Haushaltsstelle bei Kapitel 6002, Titel 671 05.

9. Mit welcher Ausfallquote rechnet die Bundesregierung bei dem von der KfW umzusetzenden Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups?
10. Welche Erwartungen insbesondere bezüglich der Ausfallquote machten es im Unterschied zu den anderen KfW-Kreditprogrammen aus Sicht der Bundesregierung notwendig, für das Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups eine APL in Höhe von 2 Mrd. Euro für die kommenden Jahre auszubringen, um die Erstattung von Ausfällen aus der Garantie des Bundes abzusichern?
11. Mit Erstattungen von Ausfällen aus den Garantien für das Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren pro Jahr?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Anders als bei Kreditfinanzierungen ist es bei Wagniskapitalfinanzierungen so, dass der Finanzgeber nicht nur einen begrenzten Zinsanspruch hat, sondern unbegrenzt am Wertzuwachs der finanzierten Unternehmen partizipiert. Auf Portfolioebene werden Ausfälle bei der Mehrheit der Finanzierungen kompensiert durch mitunter sehr hohe Erträge bei wenigen erfolgreichen Unternehmen. So ist es normal, dass in einem Start-up-Portfolio z. B. 60 Prozent der Unternehmen scheitern, ein weiterer signifikanter Teil der Unternehmen das Investment nicht vollständig oder mit nur geringer Rendite erwirtschaften und wenige Prozent des Portfolios durch große Wertzuwächse marktübliche Portfoliorenditen für die Gesamtheit der Finanzierungen im einstelligen oder knapp zweistelligen Prozentbereich pro Jahr erbringen. Allerdings ist es so, dass regelmäßig in den ersten Jahren höhere Ausfälle und andere Kosten zu erwarten sind, während die Rückflüsse aus hohen Wertsteigerungen erst nach einigen Jahren zu erwarten sind (sogenannte J-Kurve). Hinzuweisen ist darauf, dass aus den 2 Mrd. Euro auch etablierte mittelständische Unternehmen bis 75 Mio. Euro Umsatz p. a. finanziert werden dürfen – z. B. mittels stiller Beteiligungen, die anders als Wagniskapitalbeteiligungen stabilere, frühzeitige Festentgelte einbringen, aber nur ein geringes Potential für Wertsteigerungen erwarten lassen. Nach Einschätzung der Bundesregierung werden die 2 Mrd. Euro über die Gesamtlaufzeit von mehr als zehn Jahren mit einer rund hälftigen Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust für den Bund und ebenfalls mit einer rund hälftigen Wahrscheinlichkeit zu einem Gewinn für den Bund führen, aber in den ersten Jahren mit einer mehr als hälftigen Wahrscheinlichkeit Verluste getragen werden müssen, die in späteren Jahren ganz oder teilweise durch Gewinne kompensiert oder überkompensiert werden. Außerdem ist zu erwarten, dass die Venture-Capital-Investments zusammen mit privaten Investoren deutlich positive Renditen erwarten lassen, während die kleinteiligen, frühphasigen Wagniskapitalinvestments und die Mittelstandsfinanzierungen eher verlustgeneigt sind. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es eine geringere als hälftige Wahrscheinlichkeit gibt, dass es zu höheren Gewinnen, aber auch zu höheren Verlusten

kommt. Diese Abschätzungen berücksichtigen die aktuelle Situation durch Corona, die wesentlich die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen in den nächsten Jahren beeinflussen wird.

12. Erstattungsleistungen in welcher Höher erwartet die Bundesregierung aus den Garantien, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds geben kann?

Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des WSF bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dieses Notifizierungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer Genehmigung der beihilferelevanten Regelungen durch die Kommission steht das Durchführungsverbot der Gewährung von Maßnahmen aus dem WSF entgegen.

Derzeit sind keine Erstattungsleistungen absehbar.

13. Aus welchen Mitteln sollen Erstattungsleistungen aus den Garantien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds beglichen werden?

Im Fall einer Inanspruchnahme des WSF aus Garantien nach § 21 des Stabilisierungsfondsgesetzes würden Erstattungen auf Grundlage der Kreditemächtigung des § 24 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes erfolgen. Dies ergibt sich aus § 24 Absatz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes und wurde mit einer Änderung des § 24 Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 5 des am 18. Juni 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten SURE-Gewährleistungsgesetzes ausdrücklich klargestellt (vgl. Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 17. Juni 2020, Bundestagsdrucksache 19/20147).

